

Wahlordnung für den Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat des Bistums Magdeburg

§ 1 Geltungsbereich und Wahlgrundsätze

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder¹ des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrats im Bistum Magdeburg.
- (2) Aufgaben, Zusammensetzung, Mitgliederzahl und Arbeitsweise des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrats regelt die Satzung des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrats vom 30. Juni 2026 (AB des Bistums Magdeburg 08/2026, Nr.: 63).
- (3) Die aus den vier Wahlbezirken zu Wählenden werden unmittelbar, frei, gleich und geheim durch die Mitglieder der Kirchenvorstände (KV) bzw. Kirchenvorstände Plus (KV+) der Pfarreien in den Wahlbezirken gewählt.
- (4) Das durch den Katholikenrat des Bistums zu entsendende Mitglied wird nach den Grundsätzen derer Wahlordnung bestimmt.
- (5) Die Wahl wird durch den Diözesanbischof angeordnet und der Wahlzeitraum bestimmt. Dies wird spätestens vier Monate vor der Wahl im Amtsblatt des Bistums Magdeburg bekannt gemacht und allen amtierenden Kirchenvorständen/Kirchenvorständen Plus per Mail zur Kenntnis gegeben.
- (6) Die Vorbereitung und Leitung der Wahl zum Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat obliegen dem Generalvikar des Bistums Magdeburg.

§ 2 Wahlbezirke und Mitglieder

- (1) Es werden vier Wahlbezirke gebildet:
 - a) Wahlbezirk 1 bestehend aus den Pastoralregionen Magdeburg, Jerichower Land und Altmark,
 - b) Wahlbezirk 2 bestehend aus den Pastoralregionen Halle-Merseburg, Burgenland und Mansfeld-Südharz,
 - c) Wahlbezirk 3 bestehend aus den Pastoralregionen Dessau und Elbe-Elster und
 - d) Wahlbezirk 4 bestehend aus den Pastoralregionen Harz, Börde und Salzland.
- (2) In den Wahlbezirken ist je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrats zu wählen.

§ 3 Wahlausschuss

- (1) Unverzüglich nach der Anordnung beauftragt der Generalvikar eine von ihm weisungsunabhängige Person mit der Leitung dieser Wahl.
- (2) Der vom Generalvikar weisungsunabhängig Beauftragte beruft aus den Wahlbezirken je einen Regionalkoordinator und bildet mit diesen den Wahlausschuss.
- (3) Die Sitzungen des Wahlausschusses können grundsätzlich analog oder digital als Videokonferenzen organisiert werden.

¹ In diesem rechtssetzenden Text wird als alleinige Form das generische Maskulinum verwendet. Dies geschieht aus Gründen der besseren Lesbarkeit und erfolgt unter gleichberechtigter Einbeziehung aller Geschlechter.

Einzig die Sitzung zur Auszählung kann nur analog stattfinden.

- (4) Der Vorsitzende des Wahlausschusses ist der vom Generalvikar weisungsunabhängige Beauftragte. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (5) Der Wahlausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder aus den Wahlbezirken teilnehmen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (6) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind selbst für den Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat nicht wählbar.
- (7) Dem Wahlausschuss obliegen folgende Aufgaben:
 - a) zur Kandidatenfindung in den jeweiligen Wahlbezirken aufzufordern,
 - b) die Wahlvorschläge zu prüfen,
 - c) die Kandidatenliste je Wahlbezirk aufzustellen und bekannt zu machen,
 - d) die Wahlunterlagen zusammenzustellen und zu versenden,
 - e) das Wahlergebnis öffentlich zu ermitteln und festzustellen und
 - f) die Information der Gewählten und die öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

§ 4 Wahlvorschläge und Wählbarkeit von Kandidaten

- (1) Die Kirchenvorstands- bzw. Kirchenvorstand Plus- Mitglieder haben das Recht bis zu zwei Monate vor der Wahl Kandidaten vorzuschlagen, die im jeweiligen Wahlbezirk ihren Hauptwohnsitz haben. Die Ausübung des Vorschlagsrechts erfolgt durch Mitteilung in Textform gegenüber dem Generalvikar bzw. seinem Beauftragten.
- (2) Jeder Wahlvorschlag für die Wahlen muss enthalten: Vor- und Zuname des/der Vorgeschlagenen, Anschrift, schriftliche Einverständniserklärung, verbunden mit der Zusage, die Wahl anzunehmen.
Zudem ist dem Wahlausschuss die vollständig ausgefüllte und unterschriebene „Erklärung zur Kandidatur für kirchliche Wahlgremien“ (vom 28. Juni 2024, AB des Bistums Magdeburg 07/2024, Anlage Nr. 69b) vorzulegen.
- (3) Die Kandidaten müssen katholisch, mindestens 25 Jahre alt sein und dürfen das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und müssen darüber hinaus die persönlichen und fachlichen Qualifikationsanforderungen entsprechend der Satzung des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrats erfüllen.
Der Wahlausschuss kann vor der Wahl Kandidaten, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, ablehnen. Abgelehnte Kandidaten können nicht erneut vorgeschlagen werden.
- (4) Ist zwei Monate vor der Wahl in einem Wahlbezirk die Anzahl der Kandidaten geringer als zwei Personen, haben die Kirchenvorstands- bzw. Kirchenvorstand Plus- Mitglieder das Recht weitere Kandidaten vorzuschlagen. Diese sind spätestens einen Monat vor der Wahl dem Generalvikar oder seinem Beauftragten entsprechend Abs. (3) vorzuschlagen.

§ 5 Kandidatenliste

- (1) Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt separat für jeden Wahlbezirk. Kandidaten können nur im Wahlbezirk ihres Hauptwohnsitzes aufgestellt werden.
- (2) Die verbindliche Aufstellung und Bekanntmachung der Kandidatenlisten erfolgt einen Monat vor Beginn des Wahlzeitraums.

- (3) In jedem Wahlbezirk sollen sowohl Frauen als auch Männer als Kandidaten aufgestellt werden.
- (4) Die Kandidatenliste für einen Wahlbezirk sollte mindestens zwei Kandidaten enthalten. Enthält die Kandidatenliste fristgemäß weniger als zwei Namen, findet keine Ergänzung statt.
- (5) In der Kandidatenliste werden die Kandidaten alphabetisch mit Angabe von Familienname, Vorname und Wohnort aufgeführt.

§ 6 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl erfolgt als Briefwahl in den Wahlbezirken. Die Wahlunterlagen werden an die Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor Beginn des Wahlzeitraums versendet.
- (2) Die Wahl soll mindestens zwei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtsperiode stattfinden.
- (3) Den zeitlichen Ablauf der Wahl regelt ein Wahlkalender, der vom Wahlausschuss zu erstellen ist.

§ 7 Stimmabgabe

- (1) Jeder Wahlberechtigte nach §1 (3) bekommt einen Stimmzettel, auf dem die Kandidaten aus seinem Wahlbezirk aufgeführt sind.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der Kandidaten auf dem Stimmzettel.
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- (4) Der Stimmzettel wird in einem verschlossenen Briefumschlag zusammen mit dem Wahlschein in einem zweiten, bereits frankierten Briefumschlag (Wahlbrief) an den Wahlausschuss gesendet. Der amtliche Wahlschein enthält die unterschriebene Erklärung, den Stimmzettel persönlich und geheim und ohne fremde Beeinflussung angekreuzt zu haben.

§ 8 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss in einer öffentlichen Sitzung für alle Wahlbezirke gemeinsam zu ermitteln und festzustellen.
- (2) Ort und Termin der öffentlichen Ermittlung des Ergebnisses ist rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Der Wahlausschuss öffnet die Wahlbriefe und überprüft das Vorhandensein und die Korrektheit der Wahlscheine und sortiert nach den Wahlbezirken.
- (4) Danach entnimmt der Wahlausschuss die Stimmzettel den entsprechenden Umschlägen, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und ermittelt die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Der Wahlausschuss stellt je Wahlbezirk eine Ergebnisliste in der Reihenfolge der Höhe der Stimmenzahl auf, die die Kandidaten auf sich vereinigt haben.
- (6) Die Kandidaten mit den meisten Stimmen gelten als gewählt. Die Kandidaten mit der zweithöchsten Stimmenzahl sind die Ersatzmitglieder.
- (7) Vereinigen zwei Kandidaten die gleiche Stimmenzahl auf sich, so entscheidet das Los über die Reihenfolge auf der Ergebnisliste.
- (8) Über den Verlauf und das Ergebnis des Wahlvorgangs fertigt der Wahlausschuss eine Niederschrift an, in der die wichtigsten Vorgänge und Entscheidungen des Wahlausschusses, das

Wahlergebnis mit Angabe aller Stimmenzahlen und etwaigen Losentscheidungen festzuhalten sind. Die Niederschrift ist von der schriftführenden und der vorsitzenden sowie stellvertretenden Person des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

- (9) Scheidet ein Mitglied aus einem Wahlbezirk aus dem Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat aus, rückt das Ersatzmitglied nach. Wenn es keine Person zum Nachrücken gibt, bleibt die Vertretung aus dem Wahlbezirk vakant.
- (10) Die Feststellung des Ausscheidens, die Information bzw. Befragung an die potentiell Nachrückenden und die Feststellung des Nachrückens obliegt dem Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat.

§ 9 Abschluss des Wahlverfahrens, Wahlergebnisse

- (1) Der Wahlausschuss stellt auf der Grundlage der Wahlniederschrift das Gesamtergebnis der Wahl fest.
- (2) Der Wahlausschuss leitet die Namen über den Generalvikar an den Bischof zur Bestätigung weiter.
- (3) Das Wahlergebnis wird im nächsten Amtsblatt des Bistums Magdeburg veröffentlicht.

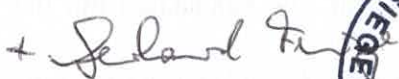
§10 Einspruch und Beschwerde

- (1) Binnen vier Wochen nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse im Amtsblatt kann die Gültigkeit der Wahl schriftlich unter Angaben von Gründen angefochten werden. Der Antrag ist an den Wahlausschuss zu richten.
- (2) Der Generalvikar des Bistums Magdeburg entscheidet abschließend über eingegangene Anfechtungsvorgänge. Unzulässige oder unbegründete Anfechtungsanträge weist er zurück. Ergibt die Prüfung, dass infolge Verletzung wesentlicher Vorschriften dieser Wahlordnung das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so hat er die Wahl für ungültig zu erklären. In diesem Fall hat er die unverzügliche Wiederholung der Wahl anzuordnen.
Die Entscheidung des Wahlausschusses ist dem Antragstellenden mitzuteilen.
- (3) Eine fehlerhafte Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt ist von Amts wegen durch den Generalvikar zu korrigieren.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Wahlordnung tritt zum 1. August 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 30. Oktober 2015 (veröffentlicht im AB des Bistums Magdeburg 11/2015, Nr. 171) außer Kraft.

Magdeburg, den 31. Juli 2026



Dr. Gerhard Feige

Bischof

